



Haus- und Badeordnung für das Strandbad Reichenau

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Strandbad Reichenau, das von der Gemeinde Reichenau betrieben wird.

§ 2 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Strandbads einschließlich der Ein- und Ausgänge und der Außenanlagen. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennen die Badegäste diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Betreibers als verbindlich an.
- (2) Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann durch die Gemeinde oder deren Beauftragte ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt werden.
- (3) Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Ausflügen durch Schulen die aufsichtführenden Lehrkräfte, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig.
- (4) Bei besonderen Einrichtungen wie z.B. in den Gastronomiebetrieben gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen sowie die Anordnungen des Pächters und dessen Personal.

§ 3 Zutritt zu den Badeanlagen

- (1) Das Betreten der Technik-, Personal- und Aufsichtsräume ist für Unbefugte untersagt.
- (2) Die Benutzung der Bäder ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich allen Personen gestattet, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Beschränkungen ergeben.
- (3) Der Zutritt zum Strandbad sowie der Aufenthalt im Strandbad ist den nachfolgend aufgeführten Personen nicht oder nur unter den nachfolgend benannten besonderen Voraussetzungen wie folgt gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt zum Strandbad und der Aufenthalt im Strandbad untersagt
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen, ist der Zutritt zum Strandbad und der Aufenthalt im Strandbad untersagt.
 - c) Personen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die fehlende Übertragungsgefahr der Krankheit verlangt werden) oder offene Wunden haben, ist der Zutritt zum Strandbad und der Aufenthalt im Strandbad untersagt.
 - d) Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen, ist der Zutritt zum Strandbad und der Aufenthalt im Strandbad untersagt. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden volljährigen Person, die hierfür die ständige Verantwortung trägt und tragen kann, ist der Zutritt zum Strandbad und der Aufenthalt im Strandbad jedoch erlaubt.
 - e) Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Strandbad und der Aufenthalt im Strandbad nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet, die für den Badebesuch die ständige Aufsicht ausübt und ausüben kann.
 - f) Veranstaltungen von Vereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Training, Unterricht oder sonstige Zwecke sowie Nutzungen für eigene gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (z. B. Schwimmunterricht) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung.
 - g) Der Zutritt zum Strandbad ist nur über den Eingangsbereich zulässig.
 - h) Das Betreten abgesperrter Rasenteile, der Pflanzenbeete sowie der Kassen- und Personalräume ist untersagt.

§ 4 Eintritt

Die Benutzung des Strandbades Reichenau ist entgeltlich. Beim Eintritt in das Bad zahlt der Badegast den von der Gemeinde Reichenau festgelegten Eintrittspreis, der durch Aushang bekannt gegeben wird.

§ 5 Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Anwesenheit des Aufsichtspersonals im Strandbad ist während der Badesaison (in der Regel 15. Mai bis 15. September) witterungsabhängig geregelt. Bei schlechter Witterung steht das Personal nicht zur Verfügung.

§ 6 Badekleidung

Im gesamten Strandbad ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

§ 7 Benutzung des Bades

- (1) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (2) Ein gleichzeitiges Benutzen von Einzelkabinen durch mehrere Personen – mit Ausnahme zu beaufsichtigender Kinder – ist nicht gestattet.

- a. Die Badnutzung darf keine Gefährdung der eigenen Person sowie keine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen verursachen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
 - b) In den Badezonen des Strandbades zu surfen oder Boote (mit Ausnahme von Schlauchbooten) zu benutzen oder zu lagern.
 - c) Sich bei Gewitter im Außenbereich oder im Bodensee aufzuhalten.
- (3) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (4) Die Schwimmflächen im Bodensee dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (5) Die Benutzung von unbemannten Luftfahrzeugen jeglicher Art wie z. B. Drohnen und Multicoptern auf und über dem Badegelande gefährdet Leib und Leben der Badegäste sowie deren Persönlichkeitsrechte. Sie ist daher nicht gestattet.
- (6) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. durch Gesten, Äußerungen und Annäherungen untersagt. Untersagt ist u.a.:
 - a) ruhestörendes Lärmen, hierzu gehören auch der Betrieb von Musikinstrumenten, Ton- und Bildwiedergabegeräten und andere Medien (z. B. Mobiltelefone), wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
 - b) In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
 - c) Wegwerfen von Abfällen, Glas und sonstigen scharfen Gegenständen.
 - d) Mitbringen von zerbrechlichen Behältnissen auf das Floß.
 - e) Das Mitführen und Benutzen von Behältnissen aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien außerhalb der konzessionierter Gastronomieflächen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
 - f) Durchfahren des Strandbades mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen sowie deren Lagerung im Badebereich. Diese sind auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen außerhalb des Badebereichs abzustellen.
 - g) Anlegen von Feuerstellen sowie das Mitführen und der Betrieb von Grillgeräten.
 - h) Fotografieren, Ablichten und Filmen (auch mit Mobiltelefonen u. ä.) fremder Personen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen außerdem der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (7) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Spiel- und Sportgeräte

Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Bereichen und ohne Belästigung anderer Badegäste ausgeübt werden.

§ 9 Fundgegenstände

Herrenlose Gegenstände, die im Strandbad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Sach- und Vermögensschäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen erleidet. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und für die von den Badegästen mitgebrachten Gegenstände wie Bekleidung, Wertsachen und Bargeld sowie für die Beschädigung einer Sache durch Dritte.
- (2) Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Der Betreiber übernimmt keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Gegenstände. Insbesondere werden durch die Bereitstellung der Strandbadkabinen keine Verwahrungspflichten des Betreibers begründet. Für das ordnungsmäßige Verschließen der Kabine und die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist der Badegast allein verantwortlich.

§ 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 12 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 20.08.2009 –erlassen durch den Verkehrsverein Reichenau- außer Kraft.